

3. Gemeindeversammlung im Gemeindesaal

Vorsitz:	André Thouvenin, Gemeindepräsident
Protokoll:	Nadja El Hemdi, Stv. Gemeindeschreiberin
Zeit:	20.00 bis 20.55 Uhr
Stimmzähler:	Nicola Di Menna Irene Doepfner Lorenz Halder Eduard Rohner

Anwesende Stimmbürger: 114

Traktanden

1. Der Gemeindepräsident berichtet
2. Einbürgerungsgesuche
 - Beckmann geb. Özkaplan, Metser, geb. 1968, türkische Staatsangehörige
 - Dahlberg, Dag Thomas Christoffer, geb. 1971, Dahlberg geb. Hansdotter, Anna-Lotta Helen, geb. 1965, schwedische Staatsangehörige, und ihre Tochter Dahlberg, Emelie Rebecca, geb. 1999 und ihr Sohn Dahlberg, Carl Edward, geb. 2002, schwedische Staatsangehörige
 - Fluit geb. Poulsen, Bodil Bech, geb. 1959, dänische Staatsangehörige
 - Hartmann, Heike Doris, geb. 1974, deutsche Staatsangehörige
 - Vossmeier, Carsten Peter, geb. 1963, deutscher Staatsangehöriger
3. Budget 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 95 %
4. Gebührenverordnung
5. Entschädigungsverordnung

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten lagen ab 20. November 2017, während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf. Die Weisungen wurden fristgerecht verschickt.

Begrüssung

Gemeindepräsident André Thouvenin eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderats zur heutigen Gemeindeversammlung.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Versammlung rechtzeitig erfolgte und publiziert wurde, die Abstimmungsunterlagen allen Stimmberechtigten zugestellt wurden und die Akten zur Einsichtnahme in der Präsidentialabteilung auflagen. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmenzähler

Die vier Wahlbüromitglieder

- *Nicola Di Menna*
- *Irene Doepfner*
- *Lorenz Halder*
- *Eduard Rohner*

werden von der Versammlung einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

Zahl der Stimmberechtigten

In der Weisung wurde abgedruckt, wer stimmberechtigt ist. Die anwesenden Stimmberechtigten werden durch die Stimmenzähler ermittelt. Die Zählung ergibt, dass 114 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Personen ohne Stimmrecht sitzen in der ersten Reihe. Es wendet niemand ein, dass weitere Personen ohne Stimmrecht anwesend seien.

Von der Presse ist Frau Regula Lienin (Zürichsee Zeitung) ohne Stimmrecht anwesend.

Traktandenliste

Aus der Versammlung werden keine Anträge zur Traktandenliste gestellt; die Reihenfolge wird nicht verändert.

Allgemeines

Das Protokoll wird von der stellvertretenden Gemeindeschreiberin Nadja El Hemdi verfasst. Die Gemeindeversammlung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufnahmen werden nachdem die gefassten Beschlüsse in Rechtskraft getreten sind gelöscht. Für die Voten stehen Mikrofone zur Verfügung.

André Thouvenin bittet die Stimmberechtigten sich sofort zu melden, wenn jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Versammlungsführung nicht einverstanden sind. Dies aus zwei Gründen:

- wenn Fehler gemacht wurden, können sie eventuell noch korrigiert werden,
- wenn ein Stimmberechtigter deswegen nach der Gemeindeversammlung eine Beschwerde einlegen möchte, ist dies eine wichtige Voraussetzung dafür.

Bürgerrechtsgesuche

André Thouvenin informiert, dass die Gesuchsteller/innen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Alle notwendigen und gesetzlich erlaubten Informationen zu den Gesuchsteller/innen wurden in der Weisung erwähnt.

Gemeindepräsident André Thouvenin schlägt den Stimmberechtigten vor, nach der Vorstellung der einzelnen Gesuchsteller/innen über alle Bürgerrechtsgesuche in einer Abstimmung abzustimmen, und nicht nach jedem Gesuch eine separate Abstimmung durchzuführen. Möchte jemand separat über die Gesuche abstimmen, kann der Stimmberechtigte sich melden. Es wird in diesem Fall für jedes Gesuch eine einzelne Abstimmung stattfinden. Gemeindepräsident André Thouvenin fragt die Stimmberechtigten zudem nach jedem Gesuch, ob jemand Fragen zu den Gesuchstellern/innen hat.

28 **1.2.2.1 Bürgerrechtsaufnahmen**
Einbürgerung Beckmann geb. Özkaplan, Metser / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Beckmann geb. Özkaplan, Metser, geb. 1968

türkische Staatsangehörige
 wohnhaft Leisibüelstrasse 182, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

29 **1.2.2.1 Bürgerrechtsaufnahmen**
Einbürgerung Dahlberg, Dag Thomas Christoffer und Dahlberg geb. Hansdotter, Anna-Lotta Helen / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Dahlberg, Dag Thomas Christoffer, geb. 1971,
Dahlberg geb. Hansdotter, Anna-Lotta Helen, geb. 1965,

und ihren Kindern

Dahlberg, Emelie Rebecca, geb. 1999,
Dahlberg, Carl Edward, geb. 2002

schwedische Staatsangehörige
 wohnhaft Aufdorfstrasse 79a, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

30 **1.2.2.1 Bürgerrechtsaufnahmen**
Einbürgerung Fluit geb. Poulsen, Bodil Bech / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Fluit geb. Poulsen, Bodil Bech, geb. 1959

dänische Staatsangehörige
wohnhafte Alte Landstrasse 306, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

31 **1.2.2.1 Bürgerrechtsaufnahmen**
Einbürgerung Hartmann, Heike Doris / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Hartmann, Heike Doris, geb. 1974

deutsche Staatsangehörige
wohnhafte Islerenweg 14, 8708 Männedorf

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

32 **1.2.2.1 Bürgerrechtsaufnahmen**
Einbürgerung Vossmeier, Carsten Peter / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Vossmeier, Carsten Peter, geb. 1963

deutscher Staatsangehöriger
 wohnhaft Neuhofstrasse 18, 8708 Männedorf.

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

André Thouvenin fragt, ob jemand Einzelabstimmungen wünscht. Dies ist nicht der Fall.

Abstimmung über alle Einbürgerungsgesuche gesamthaft

Den Einbürgerungsanträgen wird durch Handerheben ohne Gegenstimme zugestimmt. Somit werden den Gesuchsteller/innen über die gesamthaft abgestimmt wurde, das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.

33 **9.1.5 Budget**
Budget 2018 - Genehmigung / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Das Budget 2018 wird wie folgt genehmigt:

- Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung	CHF	251'400.00
- Steuerfuss (ohne Veränderung)		95 %
- Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	CHF	12'573'000.00
- Nettoveränderung im Finanzvermögen	CHF	268'000.00

Das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte

Das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte des Kantons Zürich ist weitgehend einheitlich geregelt. Das Rechnungsmodell kennt drei Gliederungsarten des gesetzlich vorgeschriebenen Kontenrahmens:

- die Artengliederung (obligatorisch);
 - die funktionale Gliederung (obligatorisch);
 - die institutionelle Gliederung (freiwillig).
-

Bei der *Artengliederung* werden alle Buchungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgezeichnet. Die Artengliederung gibt Auskunft über die Zugehörigkeit von Ausgaben und Einnahmen zu einheitlichen Kategorien wie z.B. Personalaufwand, Sachaufwand oder Steuererträgen. Sie gibt keine Auskunft darüber, welchem betrieblichen Zweck eine Ausgabe oder Einnahme dient.

Die *funktionale Gliederung* gibt Auskunft darüber, für welche öffentliche Aufgabe (Funktion) Geld verwendet oder eingenommen wurde. Die funktionale Gliederung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist für alle Gemeinden einheitlich und nimmt nicht Rücksicht auf ihre individuelle Geschäftstätigkeit und Organisation.

Mit der *institutionellen Gliederung* kann die Gemeinderechnung zusätzlich zur Artengliederung und zur funktionalen Gliederung entsprechend den betriebswirtschaftlichen oder politischen Bedürfnissen einer Gemeinde nach Zuständigkeits- und Verwaltungsbereichen einer Gemeinde gegliedert werden.

Die Gemeinde Männedorf verwendet seit 2003 die institutionelle Gliederung und orientiert sich in allen wesentlichen Finanzfragen daran. Die institutionelle Gliederung erlaubt eine zielgerichtete Budgetierung, vereinfacht die Kreditüberwachung und erhöht die Transparenz der Gemeinderechnung.

Der Gemeinderat bezieht sich in der Weisung und an der Gemeindeversammlung auf die institutionelle Gliederung und die Artengliederung.

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung schliesst im Budget 2018 bei Aufwendungen von CHF 98.09 Mio. (B2017: CHF 94.05 Mio.) und Erträgen von CHF 97.84 Mio. (B2017: CHF 93.49 Mio.) mit CHF 0.25 Mio. Aufwandüberschuss (B2017: CHF 0.58 Mio.). Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapitalkonto belastet, welches per Ende 2018 voraussichtlich einen Bestand von CHF 65.07 Mio. aufweisen wird (R2016: CHF 65.90 Mio.). Die Gesamtrechnung zeigt einen Cashflow von CHF 9.90 Mio. (B2017: CHF 9.41 Mio.). Für den steuerfinanzierten Bereich beläuft er sich auf CHF 6.85 Mio. (B2017: CHF 6.27 Mio.).

In den gebührenfinanzierten Kostenstellen betragen die Aufwendungen im Budgetjahr 2018 gesamthaft CHF 16.22 Mio. (B2017: CHF 15.82 Mio.) für die Bereiche Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage und Abfallbewirtschaftung. Bei Erträgen von CHF 16.67 Mio. (B2017: CHF 16.32 Mio.) resultieren Ertragsüberschüsse im Betrag von total CHF 0.45 Mio. (B2017: CHF 0.50 Mio.), welche den Spezialfinanzierungskonten zugewiesen werden.

Laufende Rechnung nach Abteilungen (Institutionelle Gliederung)	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales Nettoaufwand	3'192'200	660'800 2'531'400	2'802'200	639'200 2'163'000	2'709'576	622'957 2'086'619
Finanzen Nettoertrag	17'052'300 43'149'100	60'201'400	15'752'500 40'737'200	56'489'700	19'706'278 43'029'387	62'735'665
Liegenschaften Nettoaufwand	5'312'100	2'625'300 2'686'800	5'023'900	2'673'200 2'350'700	5'005'453	2'771'359 2'234'094
Bildung Nettoaufwand	24'982'100	3'685'700 21'296'400	24'609'500	3'809'800 20'799'700	25'065'794	3'792'249 21'273'546
Hochbau/Planung Nettoaufwand	1'107'500	403'000 704'500	1'174'600	462'500 712'100	1'056'110	377'831 678'280
Infrastruktur Nettoaufwand	19'172'700	17'333'700 1'839'000	18'614'100	16'886'200 1'727'900	18'982'443	17'265'873 1'716'570
Gesellschaft (Soziales) Nettoaufwand	22'229'200	10'583'500 11'645'700	21'118'700	10'330'200 10'788'500	20'913'362	10'409'980 10'503'381
Sicherheit Nettoaufwand	5'041'800	2'345'100 2'696'700	4'969'900	2'195'800 2'774'100	4'906'504	2'258'708 2'647'796
Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	251'400		578'800			1'889'102

Laufende Rechnung nach Kostenarten (Artengliederung)	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Aufwand	98'089'900		94'065'400		98'345'520	
Personalaufwand	26'760'400		26'262'800		25'807'695	
Sachaufwand	22'263'200		20'966'100		20'552'701	
Passivzinsen	259'700		298'700		467'650	
Abschreibungen	10'178'400		9'805'900		8'486'335	
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	3'250'000		2'400'000		5'441'949	
Entschädigung DL anderer Gemeinwesen	11'316'500		11'025'900		11'586'122	
Betriebs- und Defizitbeiträge	19'337'500		18'458'000		17'988'654	
Durchlaufende Beiträge					2'065'700	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	460'600		499'900		2'207'411	
Interne Verrechnungen	4'263'600		4'348'100		3'741'304	
Ertrag		97'838'500		93'486'600		100'234'622
Steuern *		53'764'000		50'127'000		54'666'872
Vermögenserträge		1'366'600		1'365'000		1'680'330
Entgelte		31'762'300		31'287'100		31'575'518
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		789'600		771'400		756'864
Rückerstattungen von Gemeinwesen		1'650'100		1'657'900		1'665'674
Beiträge mit Zweckbindung		4'236'200		3'928'900		4'007'907
Durchlaufende Beiträge						2'065'700
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		6'100		1'200		74'454
Interne Verrechnungen		4'263'600		4'348'100		3'741'304
Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	251'400		578'800			1'889'102

* Kostenart 40 gemäss Artengliederung (enthält einen Teil der Eträge der institutionellen Kostenstellen 1102 Steuern sowie die Hundesteuern aus der Kostenstelle 1719).

Veränderung des Nettoaufwands

Im Budget 2018 wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0.25 Mio. gerechnet. Damit reduziert sich der Nettoaufwand im Budget 2018 um CHF 0.33 Mio. gegenüber dem Budget 2017. Die Rechnung 2016 schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1.89 Mio. ab. Verglichen mit der Rechnung 2016 wird der Nettoaufwand 2018 demnach um CHF 2.14 Mio. ansteigen.

Die wesentlichen Veränderungen des Nettoaufwands im Vergleich zum Budget 2017 und zur Rechnung 2016 sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich (Auflistung ist nicht abschliessend):

Ressort / Kostenstelle	- = Mehraufwand / Minderertrag + = Mehrertrag / Minderaufwand	Mio. CHF	
		B18/B17	B18/R16
Präsidiales			
Höhere Kosten im Bereich ICT, hauptsächlich durch den Ersatz der Telefonanlage und die Einführung des Rechnungslegungsstandards HRM2.		-0.20	-0.24
Finanzen			
Höhere/Tiefere Beiträge an den Finanzausgleich, aufgrund der Veränderungen der Mäandorfliker Steuerkraft im Verhältnis zum Kantonsdurchschnitt.		-0.85	2.19
Höhere Abschreibungen als Folge des Baufortschritts beim Projekt Schul- und Mehrzweckgebäude Blatten.		-0.40	-0.95
Die Erträge aus den Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs sind stark angestiegen, was den Mehrertrag verglichen mit dem Budget 2017 erklärt. Im Jahr 2016 wurden sehr hohe Erträge aus den Ordentlichen Steuern der Vorjahre vereinnahmt. Deren Wegfall können durch die höheren Steuererträge des Rechnungsjahrs nicht vollständig kompensiert werden.		3.71	-1.07
Liegenschaften			
Mehrkosten beim Unterhalt der Schulliegenschaften. Reparaturen und gezielte Einzelmassnahmen für die Instandhaltung sollen nicht weiter aufgeschoben werden.		-0.24	-0.11
Schule			
Mehrkosten bei den Besoldungen der integrierten Sonderschulung in der Regelklasse ab 2016.		-0.43	-0.42
Mehrkosten im Bereich Volksschule Sonstiges. Der infolge des Lehrplans 21 notwendige Ausbau/Ersatz der ICT, inklusive Netzwerk, ist hauptsächlich für die Mehrkosten verantwortlich.		-0.23	-0.01
Tiefere Kosten in den Schulstufen (Kostenverlagerung in den Bereich Sonderschulung).		0.27	0.52
Hochbau/Planung			

Höhere Kosten aufgrund von bereits zugesicherten Beiträgen im Bereich Denkmalpflege und Heimatschutz.	-0.09	-0.25
Reorganisation bei der Bearbeitung der Bauprojekte (Insourcing).	0.10	0.21
Infrastruktur		
Mehrkosten fallen vor allem wegen des Umbaus der Werkstatt der Strassenunterhaltsequipe an. Die Anpassungen in der Organisationsstruktur verursachen hier zusätzlich Initialkosten.	-0.09	-0.06
Gesellschaft		
Gemäss aktueller Hochrechnung wird weiterhin eine starke Kostensteigerung bei der Pflegefinanzierung erwartet.	-0.63	-0.67
Bei den Zusatzleistungen sind ebenfalls höhere Kosten aufgrund der aktuellen Hochrechnung zu erwarten.	-0.15	-0.06
Für die Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe sind aufgrund der aktuell bekannten Unterstützungsfälle ebenfalls Mehrkosten zu erwarten.	-0.11	-0.16

Berechnungsbasis sind die Ergebnisse der Kostenstellen gemäss Institutioneller Gliederung.

Steuererträge

Die Steuerkraft ist in Männedorf bereits in den letzten Jahren stark angestiegen. Das Wachstum ist einerseits auf die höhere Einwohnerzahl aber vor allem auch auf höhere durchschnittliche Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) der Männedörfler Einwohner und ortsansässigen Firmen zurückzuführen. Letzteres hat zur Folge, dass der grösste Teil des Mehrertrags durch den Finanzausgleich abgeschöpft wird. Besonders berücksichtigt wurde bei der Hochrechnung des aktuellen Stands der Fakturierung, dass im Jahr 2017 einmalige Zusatzeinnahmen im Bereich der Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs anfallen, deren Nachhaltigkeit nicht gesichert angenommen werden kann.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen 2018 im Gesamthaushalt liegen mit CHF 12.57 Mio. auf sehr hohem Niveau, wobei der Anteil der steuerfinanzierten Investitionen CHF 7.47 Mio. beträgt. Darin enthalten sind CHF 5.00 Mio. allein für das Grossprojekt Neubau Schul- und Mehrzweckgebäude Blatten, dessen Fertigstellung im Jahr 2018 erfolgen wird. Die Rückzahlung der letzten Tranche des der Spital Männedorf AG gewährten Darlehens im Umfang von CHF 2.49 Mio. ist im Budget 2018 ebenfalls berücksichtigt.

In den gebührenfinanzierten Kostenstellen betragen die Nettoinvestitionen 2018 gesamthaft CHF 5.10 Mio. (Elektrizitätswerk CHF 2.90 Mio., Wasserversorgung CHF 0.98 Mio., Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage CHF 1.22 Mio.).

Die grössten Ausgaben betreffen im Jahr 2018 folgende Projekte:	Mio. CHF
Schulstrasse 13-15; Neubau Schul- und Mehrzweckgebäude Blatten	5.00
Gestaltung Umgebung Schulhäuser Blatten (Schulstrasse)	0.68
Kanalisation Dreinepperstrasse (Gufenhalde bis Glärnischstrasse)	0.58
Strassenbau Dreinepperstrasse (Gufenhalde bis Glärnischstrasse)	0.54
Ersatzneubau Sportfelder Widenbad/Neubau Garderobengebäude	0.45
Kanalisation; Umsetzung Massnahmen gemäss Generellem Entwässerungsplan GEP	0.44
Mittelwiesstrasse 2; Umnutzung Wohnen in Verwaltung	0.42
Festsetzung definitive Gewässerabstandslinien	0.37
Dorfhaab; Sanierung Ufermauern, Phase 2	0.35
Strassenbau Ausserfeldstrasse (Weingarten- bis Brüsichstrasse)	0.35
Wasserleitung Brähenstrasse West	0.33
Wasserleitung Fluhbergstrasse	0.28
Ausdolung Bach vom Gigersteig	0.27

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln, wobei Werte unter 70% über einen längeren Zeitraum zu einer grossen Verschuldung führen. Langfristig anzustreben ist deshalb ein Selbstfinanzierungsgrad von 100%. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt für das Budgetjahr 2018 voraussichtlich 79%, da der erwartete Cashflow zur Finanzierung der hohen Investitionen nicht ausreicht. Nach Fertigstellung des Neubaus des Schul- und Mehrzweckgebäudes Blatten wird der Ausbau der Sportanlage Widenbad die Investitionsrechnung weiter belasten, sodass der Selbstfinanzierungsgrad auch ab 2019 auf Werten unter 100% verbleiben wird. Der Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 wird gemäss der aktuellen Finanz- und Investitionsplanung bei 87% liegen.

Bestandesrechnung

Das Eigenkapital wies per Ende Rechnungsjahr 2016 einen Bestand von CHF 65.90 Mio. aus. Aufgrund der budgetierten Rechnungsergebnisse 2016 und 2017 wird es sich bis Ende 2018 voraussichtlich auf CHF 65.07 Mio. reduzieren. Das Nettovermögen wurde in den letzten Jahren als Folge der grossen Investitionstätigkeit und dem daraus resultierenden Finanzierungsfehlbetrag vollständig aufgezehrt. Bis Ende 2018 ist mit einer Nettoschuld von CHF 7.33 Mio. zu rechnen.

Giampaolo Fabris, Finanzvorsteher

Giampaolo Fabris erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Ruedi Kübler, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht. Änderungsanträge zur Vorlage werden keine gestellt.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

Das Budget 2018 der Gemeinde Männedorf wird mit einem Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 251'400.00, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 12'573'000.00, einer Nettoveränderung im Finanzvermögen von CHF 268'000.00 und der Festsetzung des Steuerfusses auf 95 % (ohne Veränderung) durch Handerheben ohne Gegenstimme genehmigt.

27 0.1.2.2 Verordnungen Gebührenverordnung / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2017 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
2. Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgangslage

Heutige Grundlagen

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen in der Regel höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor. Gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf vom 24. September 2017 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Grundsätzen der Gebührenerhebung.

Wegfall bisherigen kantonalen Rechts

Die Gebühren der Gemeinde wurden bis heute weitgehend auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse des Gemeinderats erhoben. Diese wiederum basieren auf der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG vom kantonalen Gesetzgeber per 1. Januar 2018 aufgehoben.

Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtmässig Gebühren erheben dürfen. Die Beschlüsse des Gemeinderats allein genügen dazu nicht. Es ist eine von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnung notwendig.

Bisheriges kommunales Recht

Für folgende Bereiche bestehen bereits die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen:

- Abwasser (Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001)
- Strom und Wasser (Richtlinie für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren der Strom- und Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011)
- Abfall (Abfallverordnung vom 8. Dezember 2003)

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren. Bei Gebühren, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen, ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat bzw. Schulpflege

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Männedorf nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnen Gemeinderat und Schulpflege nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhe der Gebühren im Einzelnen und halten sie in öffentlich publizierten Gebührenreglementen fest. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen dann die individuelle Gebühr für den konkreten Einzelfall fest. Ausserdem dürfen die Behörden nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt selber festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist bereits in der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 festgeschrieben, indem Art. 9 bei der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Erlasse von den „Grundsätzen der Gebührenerhebung“ spricht.

Stossrichtung des Gemeinderats

Beim vorliegenden Geschäft geht es darum, eine neue gesetzliche Grundlage für die bereits bestehenden Gebühren zu schaffen. In der Gebührenverordnung und dem durch den Gemeinderat und der Schulpflege zu erlassenden Gebührenreglementen übernimmt die Gemeinde Männedorf deshalb die bestehenden Gebühren. Es werden nur wenige neue Gebühren eingeführt (z.B. Mahngebühren, Gebühr für die Testkäufe von Alkohol und Nikotin). Die Höhe der einzelnen Gebühren bleiben unverändert.

Art, Grundlage und Berechnung der einzelnen Gebühren bleiben unverändert. Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger gleich bleiben.

Die Gebühren der Gemeinde Männedorf bestehen teilweise bereits seit längerer Zeit. Der Gemeinderat plant deshalb im Jahr 2018 eine Überprüfung der Gebühren durchzuführen. Einerseits werden sämtliche Gebühren nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip überprüft, andererseits wird eine mögliche Harmonisierung der Gebühren innerhalb der Gemeinde (z.B. Benützungsgebühr für kommunale Anlagen) geprüft. Sollte sich aus der Überprüfung ergeben, dass die Gebühren zu erhöhen bzw. zu reduzieren oder neue Gebühren einzuführen sind, sind

in erster Linie die Gebührenreglemente des Gemeinderats und der Schulpflege anzupassen. Sofern die Grundsätze und die Gebührenrahmen der Gebührenverordnung eingehalten werden, wird keine erneute Beschlussfassung über die Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung notwendig sein.

Nicht durch Gebühren gedeckte Kosten sind von der Allgemeinheit – in der Regel über die Steuern – statt von der Leistungsempfängerin oder vom Leistungsempfänger zu tragen. Das erscheint aus Sicht des Gemeinderats dort begründet, wo öffentliche Interessen wie Bildung, Gesundheit, Kultur und Prävention verfolgt werden und der Gebührenertrag darum nicht alle Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs decken muss. In den anderen Fällen wäre es nach Meinung des Gemeinderats kaum zu vertreten, wenn im individuellen Interesse liegende Leistungen der Gemeinde mit Steuern quersubventioniert werden müssten.

Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Verordnung

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt die bis am 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet wurde. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert und gewährleistet die rechtsstaatlichen Ansprüche.

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile – einen allgemeinen und einen speziellen Teil – gegliedert.

Der *allgemeine Teil* enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und –ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug. Zudem wird in diesem Teil dem Gemeinderat und der Schulpflege die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Gebührenverordnung beachten.

Im *speziellen Teil* sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert. Im Bereich Bildung werden die Gebühren aufgrund des Bildungsauftrags teilweise niedriger als zum Kostendeckungsprinzip angesetzt, was entsprechend in den einzelnen Bestimmungen aufgeführt ist (z.B. Benützungsgebühren für die Schul- und Gemeindebibliothek).

Bewährtes Modell

Mit dem Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen die Gebührenhöhe festlegen und im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacher-, des Kostendeckungs- oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Gemeinsames Vorgehen im Bezirk

Die elf Gemeinden im Bezirk Meilen haben sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen. Das bedeutet, dass der Rahmen, die Bandbreite und die Systematik der nun auf Gemeindeebene zu regelnden Gebühren in allen Bezirksgemeinden grundsätzlich gleich sein soll. Dazu basieren die Bezirksgemeinden auf einer für alle Zürcher Gemeinden erarbeiteten Musterverordnung.

Unterscheiden werden sich die Bezirksgemeinden naturgemäss dort, wo sachlich Anlass dazu besteht oder gemeindespezifische Verhältnisse vorhanden sind. So haben nicht alle Gemeinden beispielsweise Bootsstationierungsanlagen, selbst betriebene Bibliotheken, Hallenbäder oder ähnliche öffentliche Anlagen, für welche die Gebührenerhebung zu regeln ist. Auch ist das Dienstleistungsangebot der Gemeinde ausserhalb des gesetzlichen Aufgabenkatalogs unterschiedlich, was sich in zusätzlichen oder anderen Bestimmungen der Gebührenverordnung abbildet.

Empfehlung

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, welche die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine wesentlichen Veränderungen. Die Gebühren werden in Art, Gegenstand und Höhe mehrheitlich unverändert bleiben.

Der Gemeinderat empfiehlt darum, der Gebührenverordnung zuzustimmen.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

André Thouvenin erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Ruedi Kübler, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK verzichtet aufgrund fehlender Tragweite des Geschäfts auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zur Vorlage und stellen ihre Fragen zum Geschäft. Es wird folgender Änderungsantrag gestellt:

Hans Jakob Heitz

Wünscht eine redaktionelle Änderung des Art. 3, Absatz 3:

Haben mehrere Personen gemeinsam *für sich* eine *individuelle* Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht,...

André Thouvenin

Ist der Ansicht, dass durch diese Änderung die Sachlage nicht präziser wird und empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Hans Jakob Heitz

Ist es wichtig, dass dieser Antrag protokolliert wird.

Der Antrag von Hans Jakob Heitz wird mit vereinzelt Gegenstimmen abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

Der Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2017 wird in der vorliegenden Form mit Inkrafttreten per 1. Januar 2018 durch Handerheben mit überwiegender Mehrheit zugestimmt.

26 **0.1.2.2 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)**
Entschädigungsverordnung / öffentlich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Entschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2017 wird in der vorliegenden Version zugestimmt.
2. Die Entschädigungsverordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Totalrevision der Gemeindeordnung am 24. September 2017 wird die Sozialbehörde per Ende Legislatur 2014/2018 aufgelöst. Die nach Wegfall des Vormundtschaftswesens an die KESB verbliebenen Aufgaben werden mehrheitlich dem Gemeinderat übertragen. Die Entschädigungsverordnung vom 15. Juni 2009 enthält eine Bestimmung zur Entschädigung der Sozialbehörde, die zu streichen ist.

In den letzten Jahren wurden zudem Lücken in der Entschädigungsverordnung festgestellt. Diese Lücken werden mit der vorliegenden revidierten Entschädigungsverordnung geschlossen.

Bestimmungen im Einzelnen

In der Entschädigungsverordnung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

Entschädigung Sozialbehörde

Die Regelung zur Entschädigung der Sozialbehörde wird ersatzlos gestrichen, da die Sozialbehörde per Ende Legislatur 2014/2018 aufgelöst wird.

Kürzung bzw. Erhöhung der Entschädigung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3)

Bis heute bestand keine Regelung dazu, ob eine Entschädigung gekürzt werden kann, wenn ein Behördenmitglied länger abwesend ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung können Gemeinderat und Schulpflege die Entschädigung ab einer Abwesenheit von mehr als zwei Monaten kürzen. Der Gemeinderat und die Schulpflege entscheiden im Einzelfall über die Kürzung. Bei Krankheit und Unfall wird die Entschädigung die ersten drei Monate voll, die weiteren drei Monate zu 50 % ausgerichtet. Nach sechs Monaten Ausfall entfällt die Entschädigung.

Bei einer längeren Abwesenheit übernimmt in der Regel ein anderes Mitglied die Aufgaben des ausfallenden Mitglieds. Es bestand bis heute keine Regelung, ob für die Stellvertretung die Entschädigung erhöht werden kann. Mit der vorliegenden Bestimmung können Gemeinderat und Schulpflege die Entschädigungen im Einzelfall für ausserordentliche Aufwände, insbesondere für Stellvertretungen für eine längere Zeit als zwei Monate, erhöhen.

Die Behördenmitglieder erhalten pauschale Entschädigungen für ihre Tätigkeit. Für die Entschädigung ist eine Gegenleistung geschuldet. Wird diese Gegenleistung für eine gewisse Zeit nicht erbracht, ist es angebracht die Entschädigung im Einzelfall zu kürzen. Genauso angebracht ist es, die Entschädigung temporär zu erhöhen, wenn von einzelnen Behördenmitgliedern ausserordentliche Aufwände erbracht werden, die von der Pauschale nicht gedeckt sind.

Wegfall der Entschädigung bei vorzeitigem Rücktritt bzw. im Todesfall (Art. 4)

Die Gemeinde Männedorf hat in den letzten Jahren sowohl einen vorzeitigen Rücktritt wie auch ein Todesfall im Gemeinderat erlebt. In beiden Situationen besteht heute keine Regelung, bis wann die Entschädigung weiter ausgerichtet wird.

Im Todesfall wird eine Regelung analog der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung vorgeschlagen. Die Entschädigung wird für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet. Bei einem vorzeitigem Rücktritt wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausbezahlt, in welchem der Beschluss des Bezirksrats erlassen wurde.

Verzicht auf die Teuerungsanpassung

Auf die Teuerungsanpassung wird in Zukunft verzichtet. Eine Entschädigung, die der Teuerung angepasst wird, widerspricht nach Ansicht des Gemeinderats dem Milizsystem.

Entschädigung Friedensrichter/in

Die Kompetenz für die Festlegung der Entlohnung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters ist gemäss der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 dem Gemeinderat zugewiesen. Gemäss der Gemeindeordnung, die per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, sind die Grundzüge der Entschädigungen durch die Gemeindeversammlung festzulegen, da es sich gemäss kantonalem Gemeindeamt bei dieser Regelung um einen wichtigen Rechtsatz handelt.

Inkrafttreten

Die revidierte Entschädigungsverordnung tritt auf Beginn der Legislatur 2018/2022 in Kraft.

André Thouvenin, Gemeindepräsident

André Thouvenin erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Ruedi Kübler, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK verzichtet aufgrund fehlender Tragweite des Geschäfts auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Die Stimmberechtigten äussern sich zur Vorlage und stellen ihre Fragen zum Geschäft. Es wird folgender Änderungsantrag gestellt:

Etienne Ruedin

Änderung Art. 2, Abs. 1 Wahlbüro, die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 40.00 / Stunde.

Diskussion wird nicht gewünscht.

Der Antrag von Etienne Ruedin wird mit 49 Ja-Stimmen zu 43 Nein-Stimmen angenommen.

Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen wünschen keine weitere Diskussion.

Abstimmung über die in einem Punkt geänderte Entschädigungsverordnung durch die Gemeindeversammlung

Der Entschädigungsverordnung in der geänderten Form vom 11. Dezember 2017 wird, durch Handerheben mit grossem Mehr zugestimmt. Die Entschädigungsverordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2018- 2022 in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schluss der Gemeindeversammlung

André Thouvenin fragt an, ob gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben werden und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Das Beschluss-Protokoll der Gemeindeversammlung wird ab dem 18. Dezember 2017 auf der Website veröffentlicht und kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Rechtsmittel sind in der Weisung auf Seite 2 abgedruckt.

Nachdem die traktandierten Geschäfte zur abschliessenden Behandlung gekommen sind, schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung um 20.55 Uhr.

André Thouvenin dankt für die Teilnahme und die Mitwirkung an der Gemeindeversammlung. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 26. März 2017 statt.

Gemeindeversammlung Männedorf

Der Präsident

Die Protokollführerin

André Thouvenin
Gemeindepräsident

Nadja El Hemdi
Stv. Gemeindeschreiberin

Die Stimmzähler:

Nicola Di Menna

.....

Irene Doepfner

.....

Lorenz Halder

.....

Eduard Rohner

.....
